The background of the slide is a photograph of a man with a well-groomed brown beard and hair, wearing a dark grey button-down shirt. He is looking down at a large white document he is holding in front of him. The lighting is soft, and the background is slightly blurred, suggesting an office or professional setting.

Lohn- und Gehaltspfändung: Das müssen Arbeitgeber beachten

Stefanie Hock
29. August 2019

Referentin



Stefanie Hock
Rechtsanwältin

- Referentin, u. a. bei der Haufe Akademie
- Mitautorin des TVöD-Lexikon, Haufe Gruppe
- Referentin des TVöD Consult/WSW-Campus, Offenburg
- Lehrbeauftragte an der FH für öffentliche Verwaltung, Kehl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Ablauf einer Lohnpfändung	7
Vorpfändung	13
Drittschuldnererklärung	19
Normalpfändung	24
Unterhaltspfändung	54
Zusammentreffen mehrerer Pfändungen	61
Durchsetzung eigener Forderungen des Arbeitgebers	64
Mehrere Arbeitgeber	67
Lohnabtretung	69



1.

**Einleitung/
Rechtliche
Grundlagen**

Einleitung/rechtliche Grundlagen

- Reformierung des Pfändungsrechts
- Rechtliche Grundlagen, insbesondere §§ 850 ff. ZPO



Reformen im Zwangsvollstreckungsrecht Flexibilisierung der Pfändungsfreigrenzen

Beginn: 1.1.2002



1.7.2005



1.7.2011



1.7.2013



1.7.2015



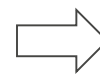
1.7.2017



nun 1.7.2019

Betrifft „nur“
Tabelle nach § 850 c

Änderungsfaktor:
Steuerlicher Grundfreibetrag

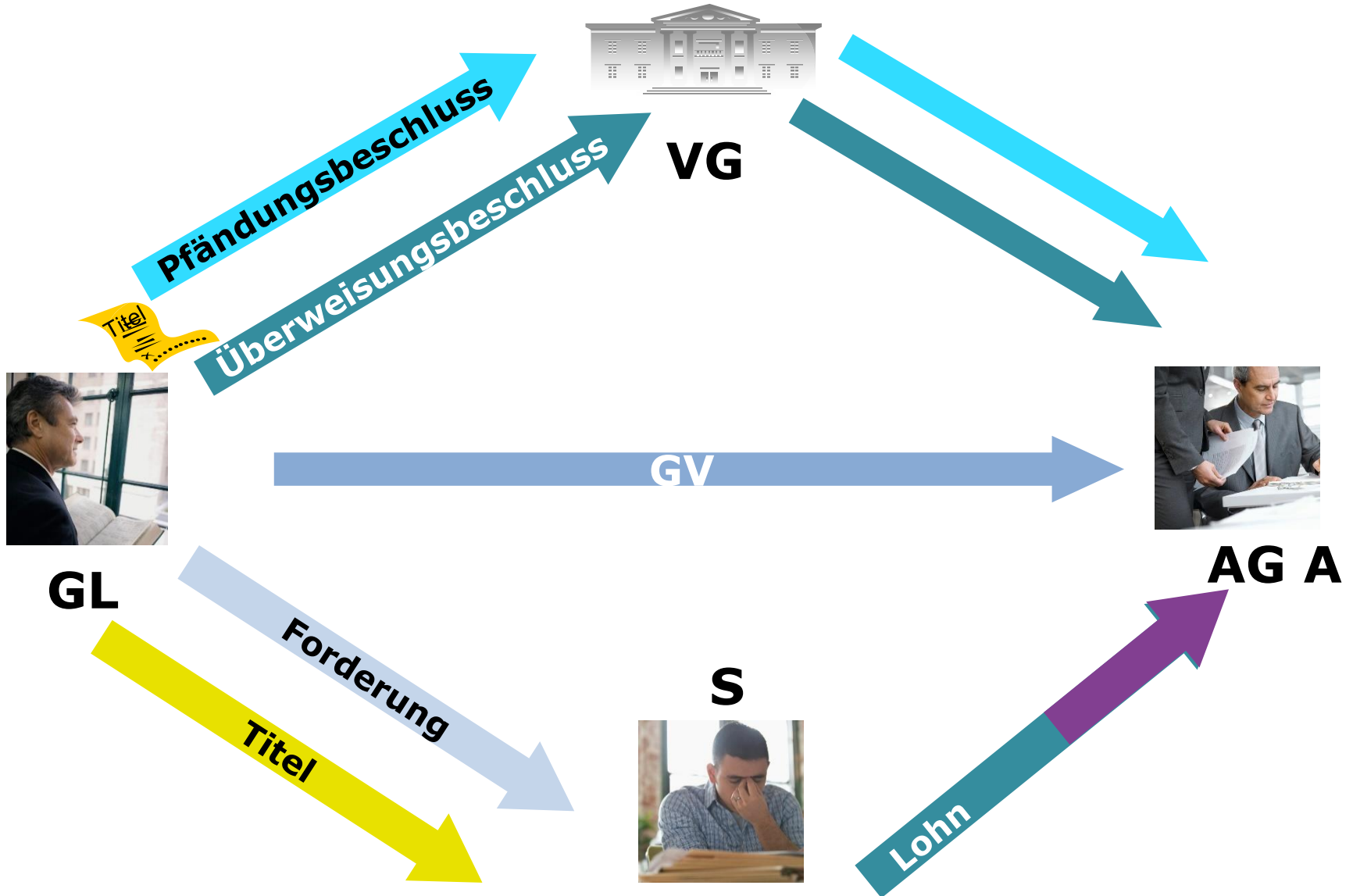


Überprüfungszeitraum: alle
2 Jahre zum 1. Juli

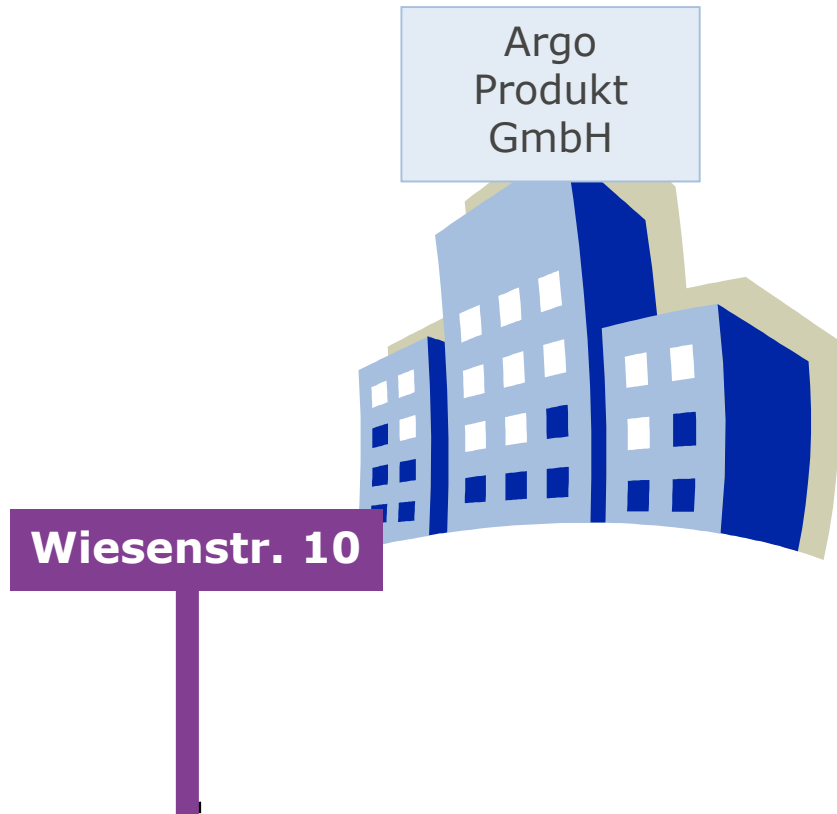


Ablauf der Pfändung

Ablauf der Pfändung

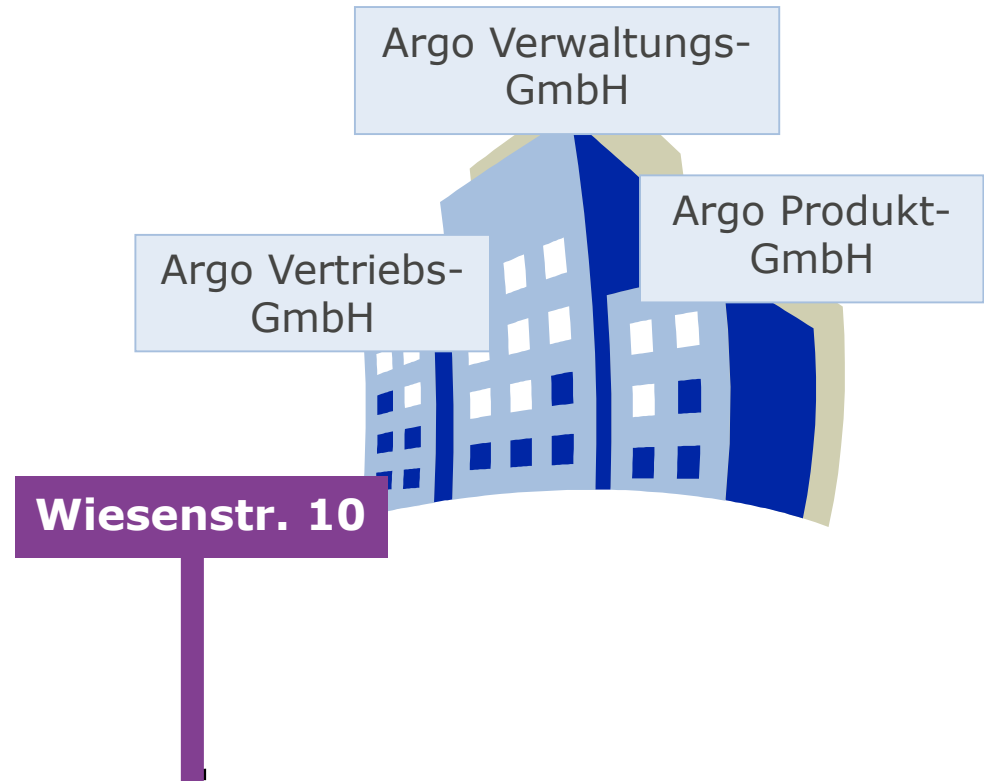
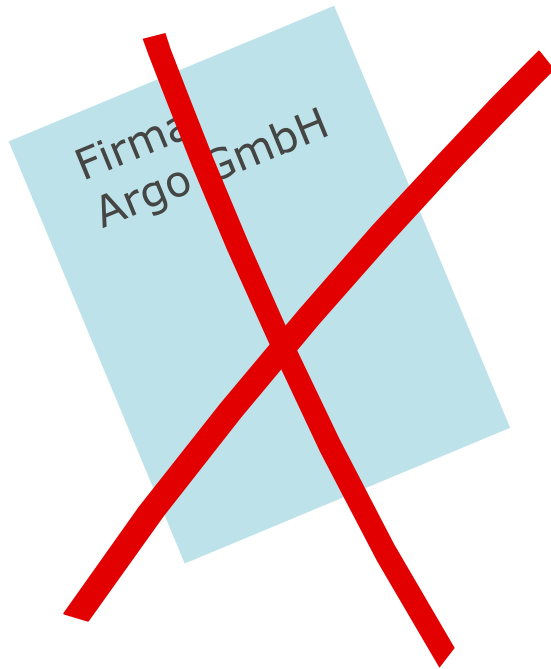


Ablauf der Pfändung



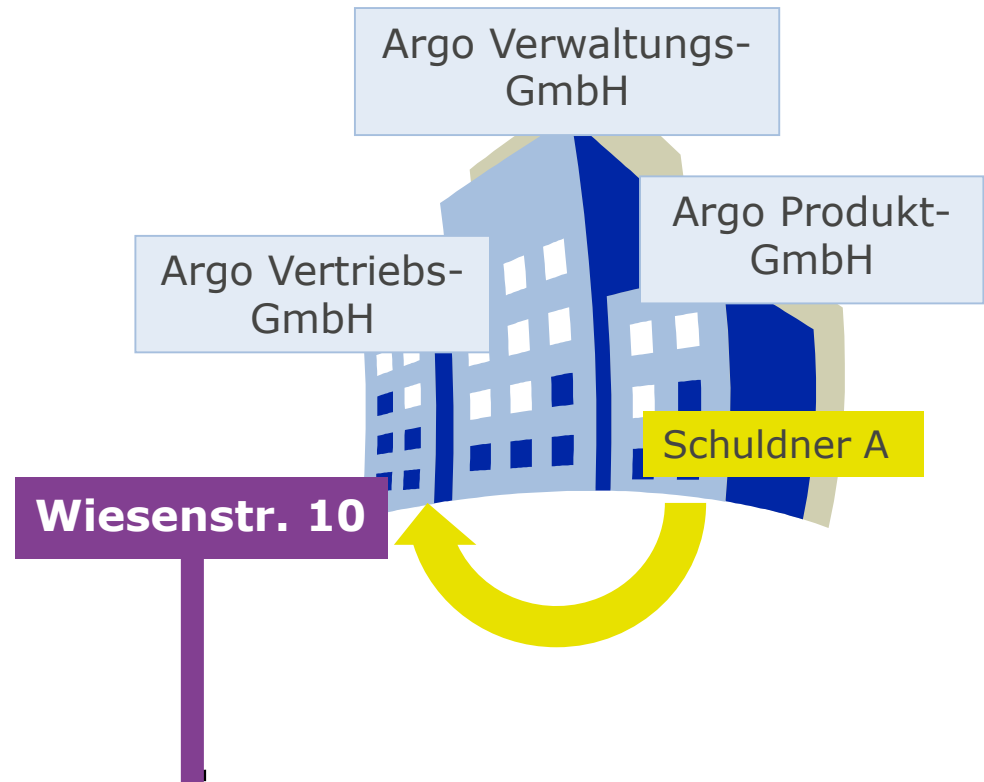
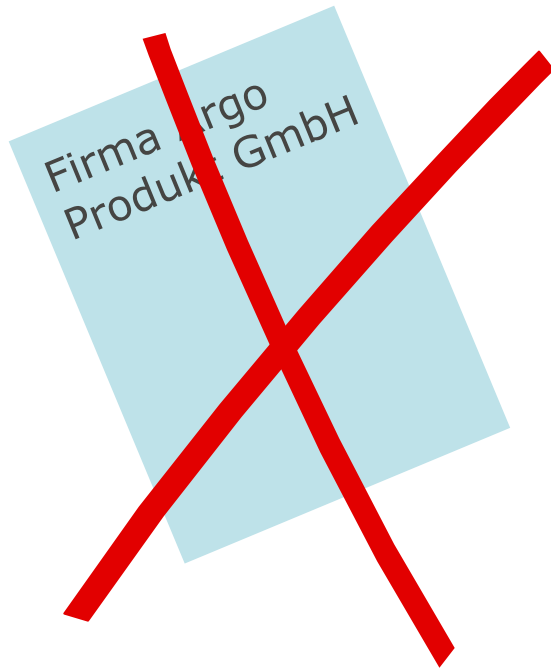
Die Bezeichnung ist zwar nicht vollständig, der Drittschuldner jedoch unzweifelhaft zu identifizieren, daher ist die ungenaue Bezeichnung unschädlich.

Ablauf der Pfändung



Die Bezeichnung ist nicht nur ungenau, sondern unzureichend, der Drittschuldner ist nicht unzweifelhaft zu identifizieren, daher keine Inempfangnahme durch Argo Produkt GmbH.

Ablauf der Pfändung



Die Bezeichnung ist korrekt und genau angegeben, daher wird der Pfändungsbeschluss wirksam der Firma Argo Produkt GmbH zugestellt. Die Pfändung geht aber ins Leere, da Schuldner A nicht bei der Firma Argo Produkt GmbH beschäftigt ist (unabhängig, wo Lohnabrechnung).

Ablauf der Pfändung

Wo im Unternehmen/in der Einrichtung muss Pfändung zugestellt werden?

- an Arbeitnehmer mit einer gewissen Vertrauensstellung?
- Pförtner?
- an den Schuldner selbst?





3.

Vorpfändung

Vorpfändung

= vorläufiges Zahlungsverbot

= Pfändungsankündigung



Vorpfändung

An das Amtsgericht München
 – Gerichtsvollzieher-Aufträge –
 Herrn Obergerichtsvollzieher
 Postfach
80011 München

Datum: 5. Mai 2008
 GeschäftsZ.:
 (bitte stets angeben)

Aktenzeichen (bei allen Zuschriften angeben!):
DR /20

mit der Bitte um – Vermittlung der – Zustellung

Pfändungsankündigung

in der Zwangsvollstreckungssache

<p>Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§§ 845 (2), 930 ZPO).</p> <p>Der Drittschuldner wird gebeten, binnen zwei Wochen dem Bevollmächtigten des Gläubigers zu erklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und die Zahlung zu leisten bereit sei; 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen; 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. <p>Nach der Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses hat der Drittschuldner gemäß § 840 ZPO die Pflicht, diese Auskunft dem Bevollmächtigten des Gläubigers zu erteilen. Der Drittschuldner haftet für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.</p> <p>Der Drittschuldner wird gebeten, einen Arbeitsplatzwechsel des Schuldners dem Bevollmächtigten des Gläubigers mitzuteilen.</p>	<p>Franz Karner, Hauptstraße 64 Gläubiger(in) 82319 Starnberg Prozessbevollmächtigte(r) --- gegen Anton Berger, Kufsteiner Str.133/IV 80331 München Schuldner(in)</p> <p>Nach dem vollstreckbaren Versäumnisurteil des Landgerichts München I vom 28. April 2008 Geschäftsnr.: 2 0 34/08 hat der / die Gläubiger(in) gegen den / die Schuldner(in) Anspruch auf 6.220,-- € (in Worten: sechstausendzweihundertzwanzig Euro nebst 12 v.H. Zinsen seit 16.2.2008 vorgERICHTLICHE Kosten des Gläubigers € 15,-- Kosten des Mahnverfahrens € - festgesetzte Prozesskosten € 744,02 nebst 4 v.H. Zinsen seit 2.5.2008 sowie bisherige Vollstreckungskosten (lt. Anlagen) € Wegen dieser Ansprüche steht die Pfändung der Ansprüche des Schuldners an – den Arbeitgeber¹ – Fa. Oberbräu, Inhaber Fritz Altenecker, Jahnstr. 4, 80331 München Drittschuldner</p> <p>aus² Arbeitslohn</p> <p style="text-align: right;">– nach Maßgabe der umseitigen Vorschriften¹ – bis zur Höhe der genannten Beträge</p> <p>bevor. Davon werden hiermit gem. § 845 ZPO benachrichtigt der Drittschuldner mit der Aufforderung, nicht an den Schuldner zu zahlen, und der Schuldner mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.</p> <p style="text-align: right;"><i>Franz Karner</i> (Karner)</p>
--	---

1 bitte streichen, wenn nicht Benachrichtigung wegen bevorstehender Pfändung von Arbeitseinkommen
 2 bitte bei bevorstehender Pfändung von Arbeitseinkommen einsetzen Gehalt, Lohn und sonstige Vergütungen

Vorpfändung

Aufforderung an den DS (Arbeitgeber), nicht an den Schuldner (Arbeitnehmer) zu zahlen, da eine Pfändung bevorsteht.



Es erfolgt noch **keine** Auszahlung/Überweisung an den Gläubiger.

- DS muss den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens berechnen und einbehalten.

Vorpfändung

Wirkung eines Arrestes („Platzhalter“)

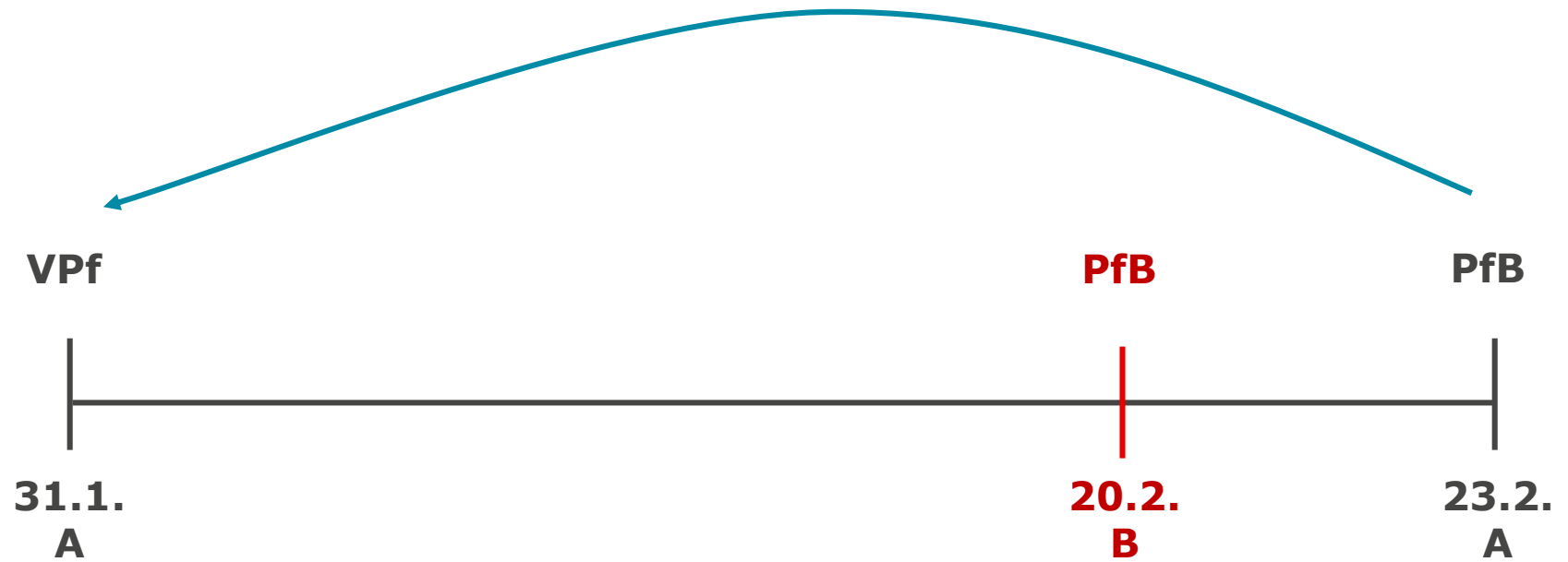
Aber:

- nur für **1 Monat** (§§ 186 ff. BGB)
- nur in Höhe der Vorpfändung



Bei Zustellung der Pfändung innerhalb der Frist wandelt sich das durch die Vorpfändung erlangte Pfandrecht in ein endgültiges Pfandrecht, dessen Rang sich nach dem Zeitpunkt der Vorpfändung bestimmt.

Vorfändung





4.

**Drittschuldner-
erklärung**

Drittschuldnererklärung

§ 840 ZPO

- (1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:
- 1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;**
 - 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;**
 - 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;**
 - 4. ...**
 - 5. ...**
- (2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.
- (3) Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im 1. Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Drittschuldnererklärung

§ 840 ZPO gilt für Pfändungen

Nicht:

- Vorpfändungen
- Abtretungen

Problem:

- Auskünfte im Vorfeld einer Pfändung → **Datenschutz!**
- Unterlagen herausgeben, z. B. laufende Lohnabrechnungen

Drittschuldnererklärung

Drittschuldnerauskunft



ob und inwieweit der Arbeitgeber die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit sei?

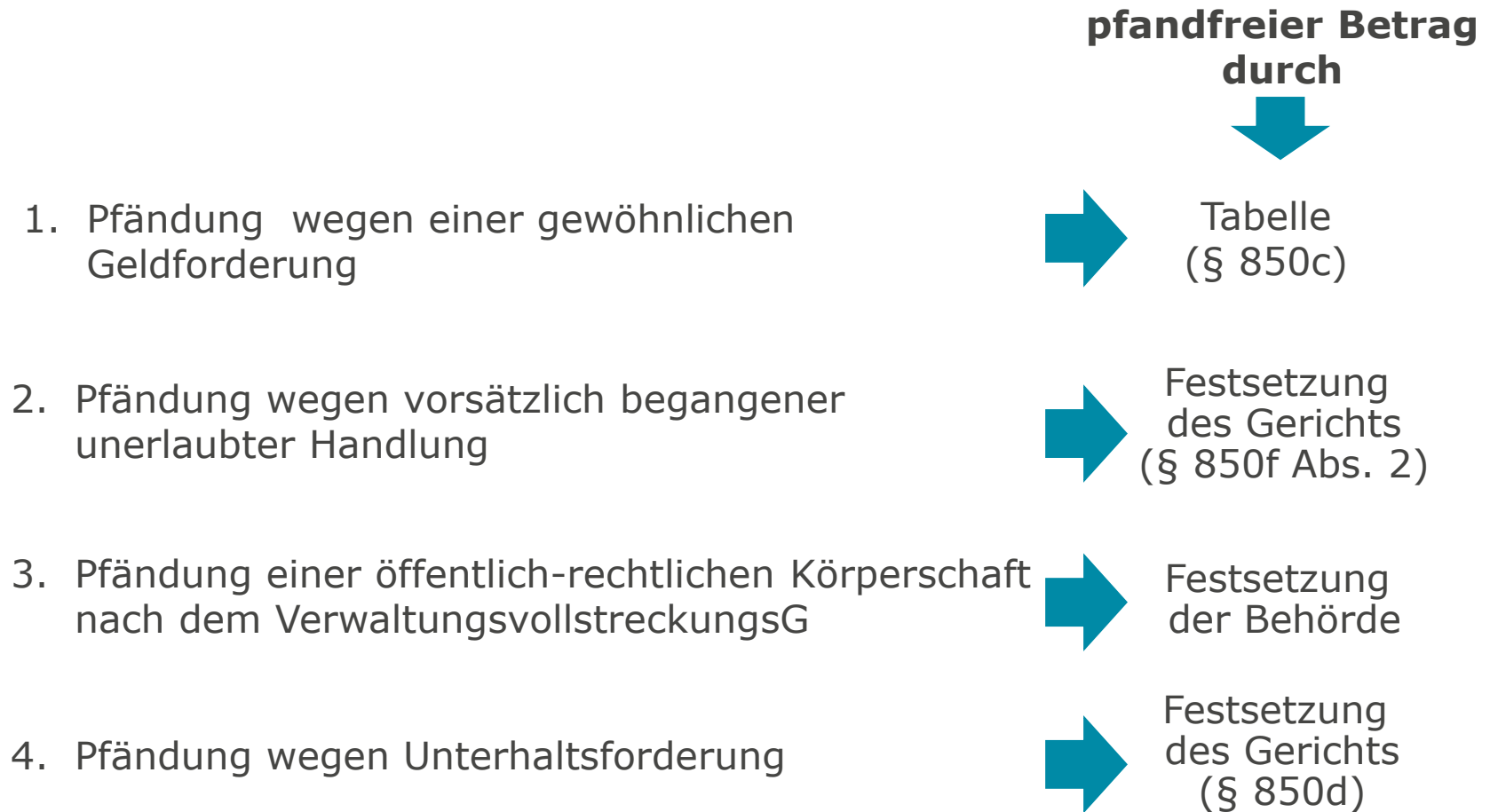


ob und welche Ansprüche andere Personen an das gepfändete Einkommen erheben?



ob und wegen welcher Ansprüche das Einkommen bereits für andere Personen gepfändet ist?

Konstellation der Pfändung





5.

Normalpfändung

Normalpfändung

- **Arbeitseinkommen (§ 850 ZPO)**

Alle in Geld einmalig oder wiederkehrend zahlbaren Vergütungen aus Arbeits- oder Dienstleistung ohne Rücksicht auf ihre Bemessung oder Berechnungsart



i.d.R. deckungsgleich mit „Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit“ (§ 19 I EStG)

Normalpfändung

Arbeitseinkommen ist

Arbeits- und Dienstlöhne (fortlaufend), Lohn, Gehalt, Entgelt, Zulagen, Zuschläge, Provision, Tantiemen, Prämien, Gewinnbeteiligungen, Aufstockung bei ATZ, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Urlaubsabgeltung, Ausbildungsvergütung, Bereitschaftsdienstvergütung, Zahlung bei Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG.

Normalpfändung

Arbeitseinkommen ist

Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

Ruhegelder



Zahlungen nach Ausscheiden durch Arbeitgeber, Pensionskasse, VBL, ZVK.

Normalpfändung

Arbeitseinkommen ist

Sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.



Wiederkehrend zahlbare Vergütungen für selbstständige oder unselbstständige Dienste, die die Existenzgrundlage des Dienstpflichtigen bilden.

- Handelsvertreter
- Versicherungsvertreter
- Geschäftsführer
- Freier Mitarbeiter

Normalpfändung

Arbeitseinkommen ist

Nicht wiederkehrende zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste



Pfändungsschutz nur auf Antrag (§ 850i ZPO)



Grund

Einzelne Vergütung bildet typischerweise nicht wesentliche wirtschaftliche Existenzgrundlage



Beispiele

- Abfindung
- Einkünfte aus freiberuflicher Arbeit wie Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit wie Handwerker, Honorarkräfte

Normalpfändung

Arbeitseinkommen ist

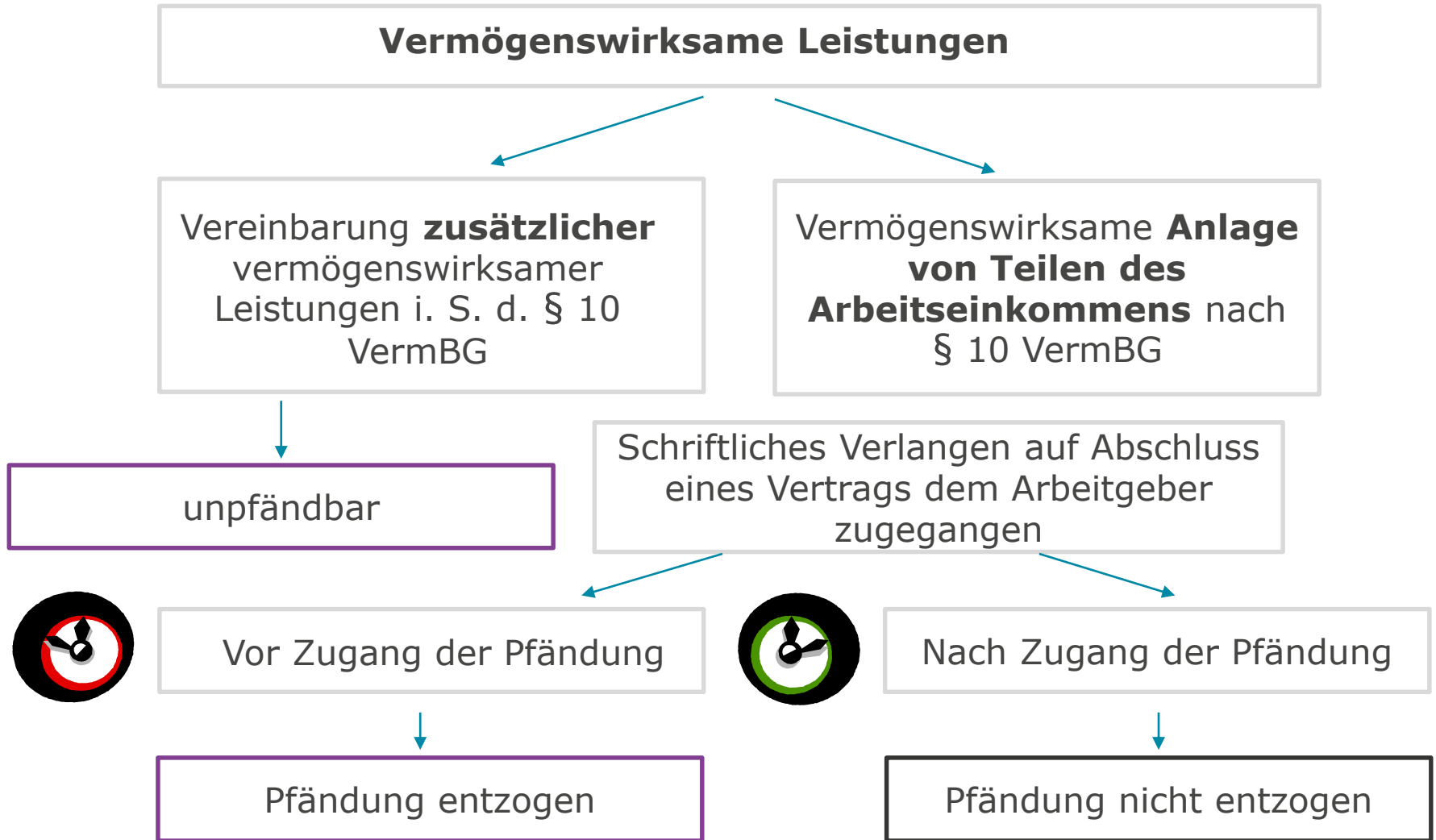
Naturalbezüge (850e Nr. 3 ZPO?)



1. Tatsächlichen Nettowert (nach Abzug Steuer und SV) ermitteln
 ▶ Richtsätze des Steuer- u. SV-Rechts
2. Zusammenrechnung mit Geldeinkommen

Beispiele: freie Kost, Wohnung, Auto, Handy, Jobticket, BahnCard, Telefonkarte, verbilligte Warenabgabe

Normalpfändung



Betriebliche Altersversorgung

1. Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zur Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung



nicht pfändbar

z. B. Zahlung an Pensionskasse, VBL, ZVK

Eigenleistungen
des AN



schmälern Höhe des
pfändbaren Einkommens

Betriebliche Altersversorgung

2. Entgeltumwandlung



Arbeitnehmer verzichtet auf künftiges Entgelt und erhält eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen



Verringerung des pfändbaren Einkommens

**Nur bei Entgelt-
umwandlung vor
der Pfändung?
Strittig!**

Entgeltumwandlung nach der Pfändung



Verstoß gegen Verfügungsverbot des § 829 ZPO



Entgeltumwandlung zwar möglich, führt aber nicht zu einer Verringerung des pfändbaren Einkommens (strittig!)



TIPP:
Hinweis an
Arbeitnehmer

Normalpfändung

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

Bruttoeinkommen monatlich (wöchentlich, täglich) ... Euro
davon abzuziehen sind nach § 850e Nr. 1 ZPO (Bruttobeträge):

- die **Hälfte** des Einkommens für Mehrarbeitsstunden (§ 850a Nr. 1 ZPO),
- Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen,
- Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen, Schmutz- und Erschwerniszulagen (§ 850a Nr. 3 ZPO),
- andere nach § 850a ZPO unpfändbare Bezüge (Urlaubszuschuss/-geld // Jubiläumszuwendungen // Treuegelder // Weihnachtsvergütungen bis $\frac{1}{2}$ des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens 500 Euro).

Normalpfändung

- Heirats- und Geburtsbeihilfen (§ 850a Nr. 5 ZPO)
- Erziehungsgelder und Studienbeihilfe (§ 850a Nr. 6 ZPO)
- Sterbegelder/Gnadenbezüge (§ 850a Nr. 7 ZPO)
- Blindenzulage (§ 850a Nr. 8 ZPO)
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers (gesetzliche Krankenversicherung, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- **Verbleibt als pfändbares Nettoeinkommen** **... Euro**
- **Pfändbar sind nach der Tabelle** **... Euro**
- **Unpfändbar sind somit** **... Euro**

Pfändungsschutz für Erschwerniszulagen (BAG, Urteil v. 23.8.2017, 10 AZR 859/16)

- Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar



Bislang streitig bezüglich Zulagen für



- Feiertagsarbeit
- Sonntagsarbeit
- Nachtarbeit
- Schicht/Wechselschicht
- Samstagsarbeit
- Vorfestarbeit

Wenn nach
§ 3b EStG
steuerfrei



Normalpfändung

- BAG, Urteil v. 14.3.2012, 10 AZR 778/10: Sparkassensonderzahlung i. S. d. § 44 TVöD BT-S sind keine Weihnachtsvergütungen
- BAG, Urteil v. 18.5.2016, 10 AZR 233/15: Bestätigung für Jahressonderzahlungen nach § 20 TVöD/VKA
- BGH, Beschluss v. 29.6.2016, VII ZV 4/15: Steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbar gem. § 850a Nr. 3 ZPO
- BAG, Urteil v. 23.8.2017, 10 AZR 859/16: Pfändungsschutz für Erschwerniszulagen

Normalpfändung

Pfändungstabelle

- Rechtsgrundlage: § 850c ZPO ➡ Freibeträge
- entwickelt für Rechtsanwender
- Beginn 1.179,99 Euro – 3.613,08 Euro (Monatstabelle)
 - (➡ Der Mehrbetrag über 3.613,08 Euro ist **voll pfändbar**)
- Aufbau der Tabelle

Grundfreibetrag

	monatlich	wöchentlich	täglich
pro Arbeitnehmer	1.178,59 Euro	271,24 Euro	54,25 Euro
pro erster unterhaltsberechtigter Person	443,57 Euro	102,08 Euro	20,42 Euro
pro zweiter bis fünfter unterhaltsberechtigter Person	247,12 Euro	56,87 Euro	11,37 Euro

auf 10 abgerundetes Netto abzüglich Grundfreibetrag → Mehrbetrag

vom Mehrbetrag weiterer Freibetrag

- 3/10 für Arbeitnehmer
- 2/10 für 1. Unterhaltsberechtigten
- Je 1/10 für 2. bis 5. Unterhaltsberechtigten

Netto-Gesamtfreibetrag → pfändbarer Betrag

Normalpfändung

Kleiner Fall

Arbeitnehmer A ist verheiratet (Steuerklasse III) und hat keine Kinder. Sein monatlicher Bruttolohn beträgt 2.500 Euro. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende. Mitte Juli wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 10.000 Euro zugestellt. Im Juli hat A für 100 Euro Überstunden gemacht. Außerdem sind 100 Euro Auslösungen angefallen und der Arbeitgeber gewährt ein Urlaubsgeld von 500 Euro. Steuern betragen 276,17 Euro und Sozialabgaben betragen 606,83 Euro.

Die Steuern auf das Einkommen ohne unpfändbare Sonderbezüge (also 2.550 Euro) betragen 131,57 Euro, die SV-Beiträge 499,17 Euro.

Beispiel zur Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung



1. Schritt

Ermittlung des Bruttoeinkommens



Tabellenlohn	2.500,00 Euro
+ Überstunden	100,00 Euro
+ Auslösungen	100,00 Euro
+ Urlaubsgeld	<u>500,00 Euro</u>
=	3.200,00 Euro

Beispiel zur Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

2. Schritt

Ermittlung der unpfändbaren Sonderbezüge



+ ½ Überstundenvergütung	50,00 Euro
+ Auslösung	100,00 Euro
+ Urlaubsgeld	<u>500,00 Euro</u>
unpfänd. Sonderbezüge	650,00 Euro

3. Schritt

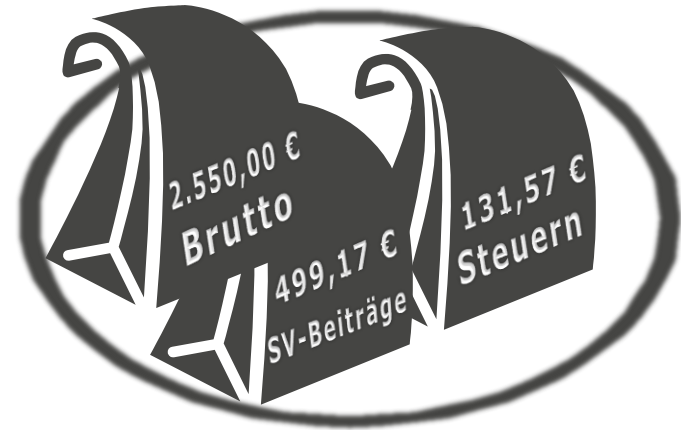
Abzug der unpfändbaren Sonderbezüge vom Bruttobetrag des Bruttoeinkommen

Bruttoeinkommen	3.200,00 Euro
- unpfänd. Sonderbezüge	<u>650,00 Euro</u>
=	2.550,00 Euro

Beispiel zur Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

4. Schritt

Fiktive Ermittlung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben von dem nach Abzug der unpfändbaren Bezüge verbleibendem Bruttoeinkommen



5. Schritt

Abzug der fiktiv ermittelten Steuern und Sozialabgaben vom Bruttoeinkommen



Beispiel zur Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

6. Schritt

Auf Basis dieses fiktiven Arbeitseinkommens ist nun anhand der Tabelle nach § 850c ZPO der pfändbare Betrag zu ermitteln.

Euro Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen						
	0	1	2	3	4	5 und mehr	
1.790,00	1.799,99	521,47	175,83	53,02	-	-	-
1.800,00	1.809,99	528,47	180,83	57,02	-	-	-
1.810,00	1.819,99	535,47	185,83	61,02	-	-	-
1.820,00	1.829,99	542,47	190,83	65,02	-	-	-
1.830,00	1.839,99	549,47	195,83	69,02	-	-	-
1.840,00	1.849,99	556,47	200,83	73,02	-	-	-
1.850,00	1.859,99	563,47	205,83	77,02	-	-	-
1.860,00	1.869,99	570,47	210,83	81,02	-	-	-
1.870,00	1.879,99	577,47	215,83	85,02	-	-	-
1.880,00	1.889,99	584,47	220,83	89,02	-	-	-
1.890,00	1.899,99	591,47	225,83	93,02	1,03	-	-
1.900,00	1.909,99	598,47	230,83	97,02	7,03	-	-
1.910,00	1.919,99	605,47	235,83	101,02	13,03	-	-

143,92

7. Schritt

Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens unter Zugrundelegung der gesamten Abzüge für Steuern und SV-Beiträge. Hiervon wird der zuvor ermittelte pfändbare Betrag abgezogen und an den Gläubiger abgeführt. Das restliche Nettoeinkommen wird an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

2.500,00 € Tabellenlohn
 + 700,00 € Sonderbezüge
 = 3.200,00 € Bruttobezug
 - 276,17 € Steuern
 - 606,83 € SV-Beiträge
 - 143,92 € pfändbarer Betrag
 = 2.173,08 € Auszahlungsbetrag
 an Arbeitnehmer

Beispiel zur Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung



Unter **Zugrundelegung des Bruttoprinzips** wären die auf die unpfändbaren Sonderbezüge entfallenden Steuern und SV-Abgaben doppelt berücksichtigt worden.

pfändbarer Betrag:	18,92 Euro (nun 143,92 Euro)
an Arbeitnehmer auszubezahlen:	2.298,08 Euro (nun 2.173,08 Euro)

Normalpfändung

Unterhaltsberechtigzte Personen

- Ehegatte,
- früherer Ehegatte,
- Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 5 LPartG),
- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, eigenes nichteheliches Kind),
- nichteheliche Mutter nach Geburt gem. §§ 1615l, 1615n BGB.

Normalpfändung

Nicht zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen an

- Stief- oder Pflegekinder,
- nichteheliche Lebensgefährten,
- Geschwister,
- Schwiegereltern,
- Unterhaltsrenten für bei Unfällen Verletzte,
- freiwillige Zahlungen.

Normalpfändung

Ermittlung der unterhaltsberechtigten Personen

- **Lohnsteuermerkmale?**
- Schriftliche Bestätigung von Seiten des Arbeitnehmers, wie vielen und welchen Personen er Unterhalt **zu leisten hat** und auch **tatsächlich gewährt**.
- **Offenlegung der Berechnung des pfändbaren Betrags gegenüber Gläubiger wie Arbeitnehmer** (kein Widerspruch, keine Haftung).
- **In Zweifelsfällen klarstellende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts.**
- Verbleiben immer noch Zweifel, **Hinterlegung.**

Normalpfändung

Sonderproblem:

Außerachtlassen von unterhaltsberechtigten Personen

Arbeitnehmer verdient monatlich brutto 2.800 Euro. Im August erhält er zusätzlich für Überstunden brutto 150 Euro. Auf Steuern und Sozialabgaben entfallen 788 Euro. Die Steuern und die SV-Beiträge auf das Einkommen ohne unpfändbaren Sonderbezug betragen 756 Euro, Arbeitnehmer ist verheiratet und hat ein kleines Kind. Dem Arbeitgeber wird Anfang August ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 5.000 Euro des Gläubigers G1 zugestellt.

Was ist der pfändbare Betrag?

Beispiel pfändbarer Betrag

Bruttoarbeitseinkommen	2.950,00 Euro
	- 75,00 Euro
	<u>- 756,00 Euro</u>
ergibt	2.119,00 Euro
pfändbarer Betrag	96,29 Euro
an Arbeitnehmer	2.950,00 Euro
abzüglich	788,00 Euro
abzüglich	<u>96,29 Euro</u>
Auszahlungsbetrag	2.065,71 Euro

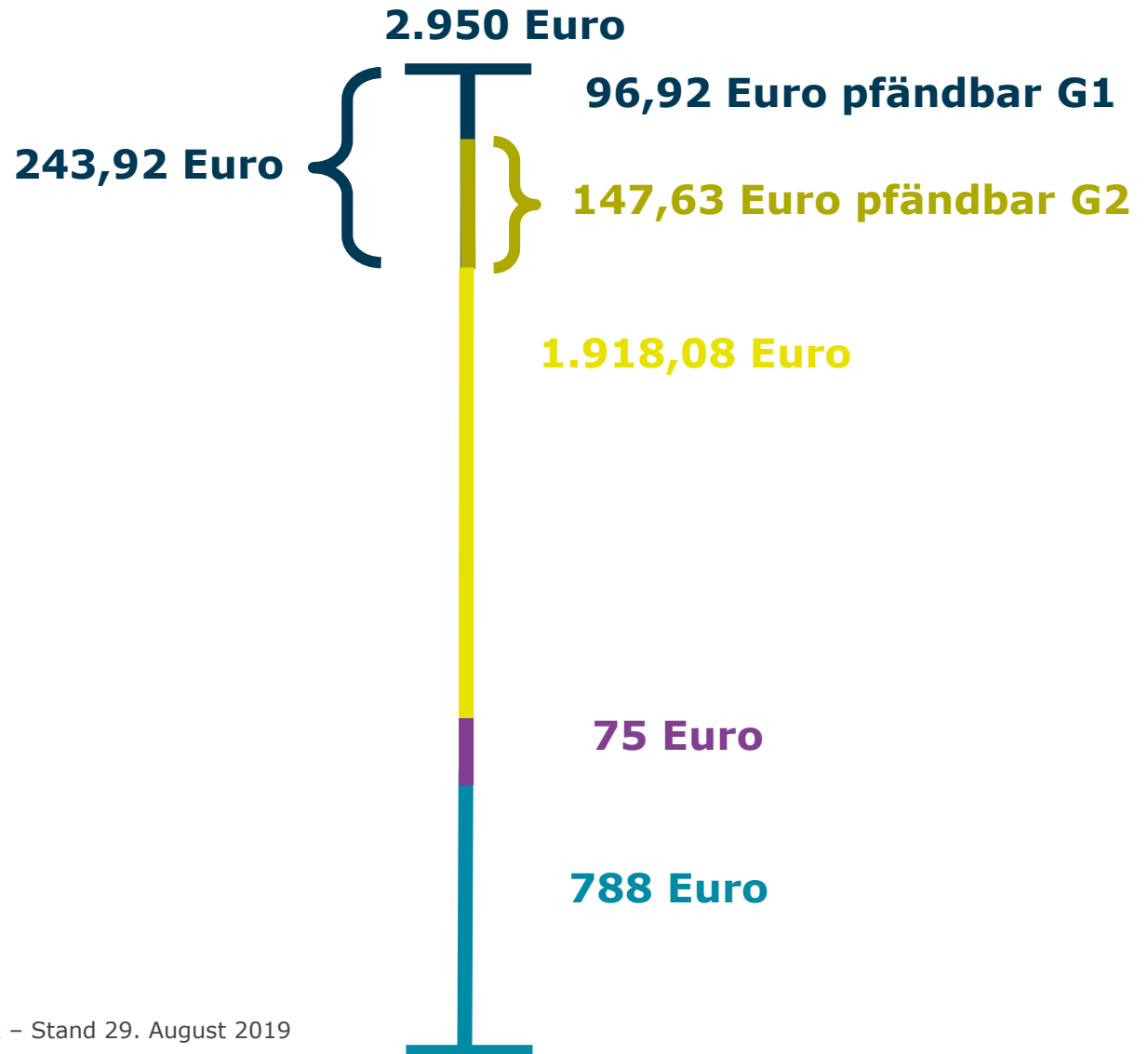
Fortführung des Beispiels

Im September, in dem Arbeitnehmer wiederum Überstunden für 150 Euro brutto leistet, pfändet zudem der Gläubiger G2. In dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss heißt es: „Die Ehefrau ist bei der Berechnung des pfändbaren Betrages unberücksichtigt zu lassen“. Was hat der Arbeitgeber an G1, G2 und Arbeitnehmer zu überweisen?

an G1 (2 Unterhaltsberechtigten)	96,29 Euro
an G2 (1 Unterhaltsberechtigter)	243,92 Euro
	<u>- 96,29 Euro</u>
ergibt	147,63 Euro

an Arbeitnehmer	2.950,00 Euro
abzüglich	- 788,00 Euro
abzüglich	<u>- 243,92 Euro</u>
ergibt	1.918,08 Euro

Fortführung des Beispiels





6.

Unterhaltspfändung

Unterhaltspfändung

Allgemeines

- Grundsätzlich wird der pfändbare Betrag bzw. Freibetrag für den Schuldner nach den Umständen des Einzelfalls gerichtlich festgesetzt
 - erweiterter Zugriff in das AE (= bevorrechtigter Gläubiger)

- pfändbar sind:
 - Unterhaltsrückstände
 - laufender Unterhalt

Unterhaltspfändung

Berechnung des pfändbaren Betrags

- Soweit pfändbarer Betrag (ausnahmsweise) nicht durch das Gericht festgesetzt ist:

➡ Berechnung wie bei Normalpfändung.

Mit der Besonderheit:

der Gläubiger selbst zählt nicht zu den zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Personen.

- Soweit Freibetrag durchs Gericht festgesetzt wird:

1. Schritt: Ermittlung des pfändbaren Nettoeinkommens

Grundlage: Nettoeinkommen, wie bei der normalen Pfändung.

Abweichend davon sind jedoch bestimmte Teile der Sonderbezüge (§ 850a Nrn. 1, 2 und 4 ZPO) zu einem weiteren Teil pfändbar.

Dem Arbeitnehmer verbleiben (nur noch):

- 1/4 der Bruttogesamtvergütung für Mehrarbeitsstunden,
- 1/2 eines Urlaubszuschusses,
- 1/2 einer Zuwendung anlässlich eines Betriebsereignisses,
- 1/2 einer Treueprämie,
- 1/4 einer Weihnachtsvergütung, höchstens jedoch 250 Euro monatlich.

2. Schritt: Ermittlung des pfändungsfreien Betrags



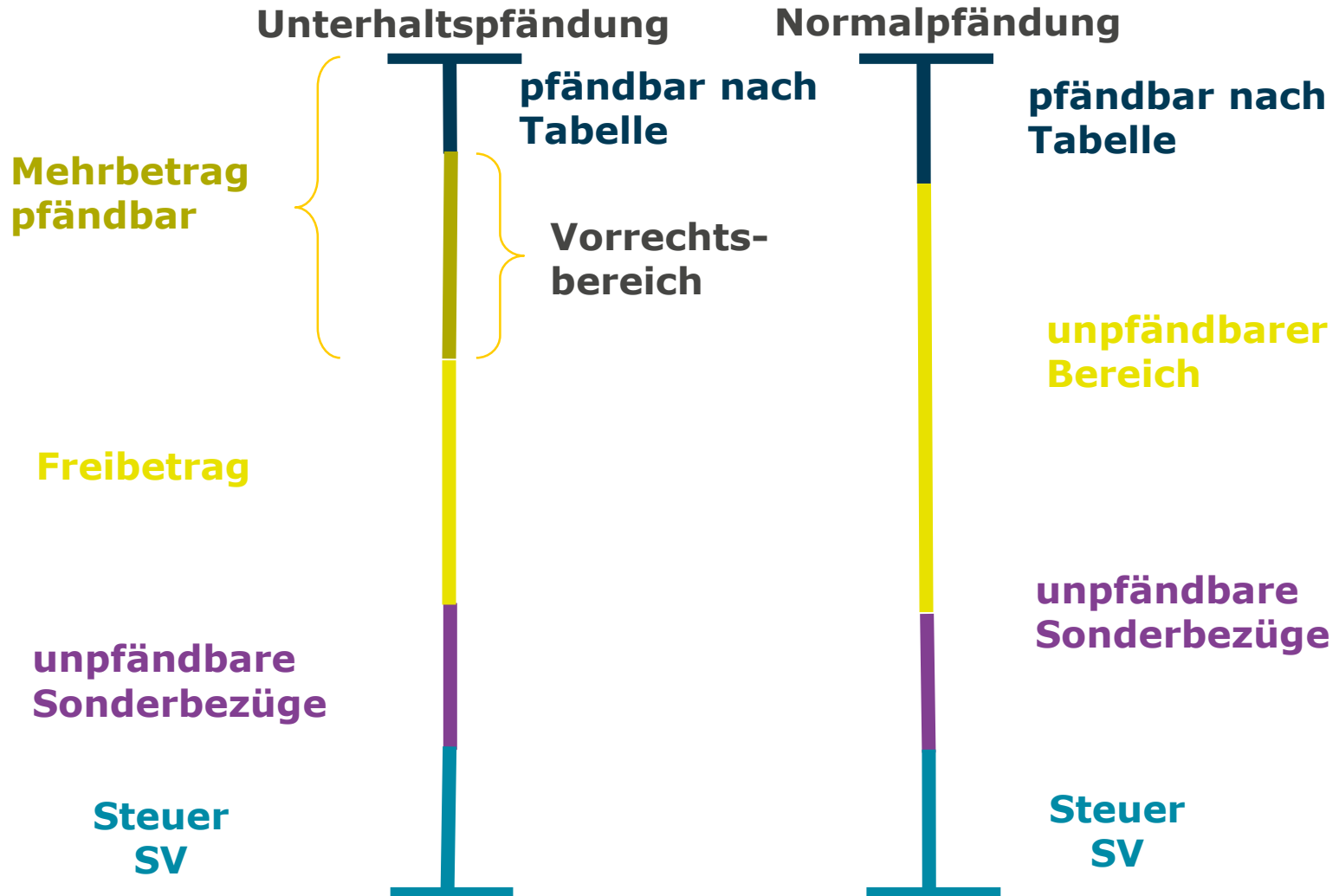
- Nicht aus Tabelle, sondern Festsetzung durch das Gericht



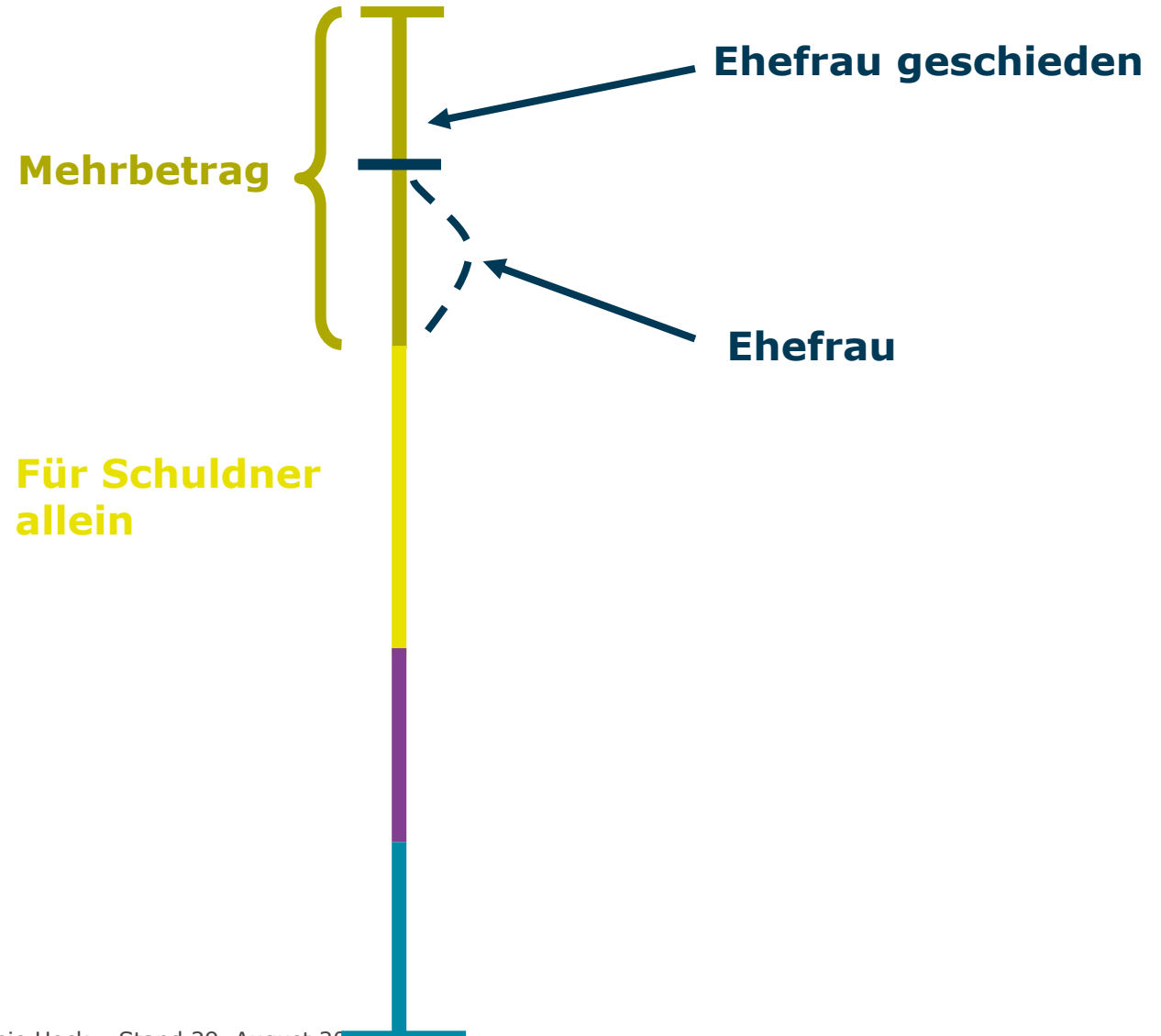
dem Arbeitnehmer verbleiben

- Unpfändbare Sonderbezüge
- Freibetrag

Normalpfändung mit späterer Unterhaltspfändung



Entstehung neuer Unterhaltungspflichten





**Zusammentreffen
mehrerer
Pfändungen**

Mehrere Pfändungen

Zusammentreffen von Normalpfändungen

➔ Prioritätsprinzip

➔ Bei gleicher Zustellung:



pfändbarer Betrag ist **anteilmäßig** (entsprechend dem Verhältnis der Forderungen) aufzuteilen.

Mehrere Pfändungen

Zusammentreffen von NP und UP

- Es gilt das Prioritätsprinzip.
- Dennoch kann UP bedient werden (im Vorrechtsbereich).
- Aufgrund der nachfolgenden UP ist nun bei der NP eine unterhaltsberechtigzte Person zusätzlich zu berücksichtigen, sodass
 - a. im 1. Schritt die NP neu zu berechnen ist,
 - b. dann die UP (pfändbarer Mehrbetrag),
 - c. und als 3. Schritt die Pfändungen ins Verhältnis zur Ermittlung des Vorrechtsbereichs zu bringen sind.



8.

**Durchsetzung
eigener Forderungen
des Arbeitgebers**

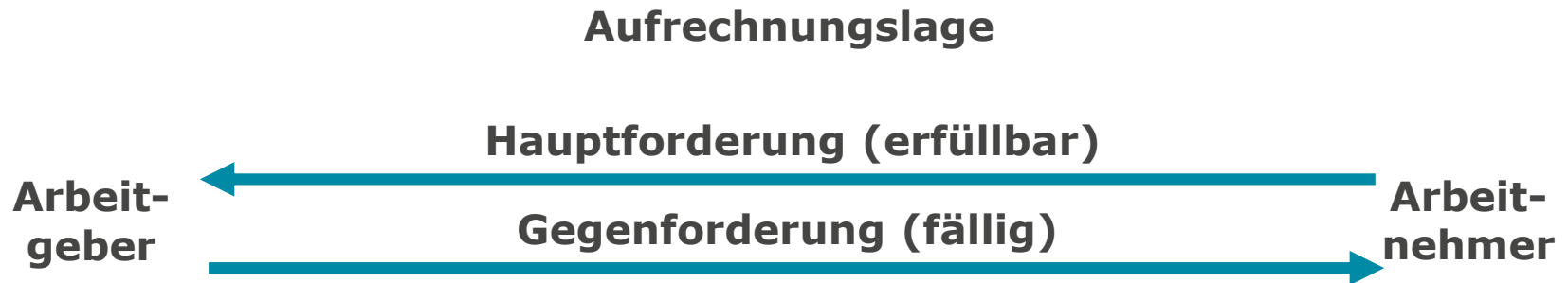
Forderungen des Arbeitgebers

Beispiele:

- Deliktische Schadensersatzansprüche
- Versehentliche Lohnüberzahlungen
- Rückzahlungsansprüche aus Darlehen



Voraussetzung Aufrechnung



Aufrechnen kann man nur mit dem pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens!
Konkurrenz mit gleichzeitig vorliegenden Pfändungen.



Mehrere Arbeitgeber – Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen

Arbeitgeber A



1.000 Euro

pfändbar 0 Euro

**Arbeitnehmer
verheiratet
keine Kinder**

Arbeitgeber B



700 Euro

pfändbar 0 Euro



**Gläubiger
Zusammenrechnung**

beantragt



1.700 Euro

pfändbar 38,92 Euro

unpfändbar 1.661,08 Euro

**entnommen aus
Einkommen A**

pfändbar 0 Euro

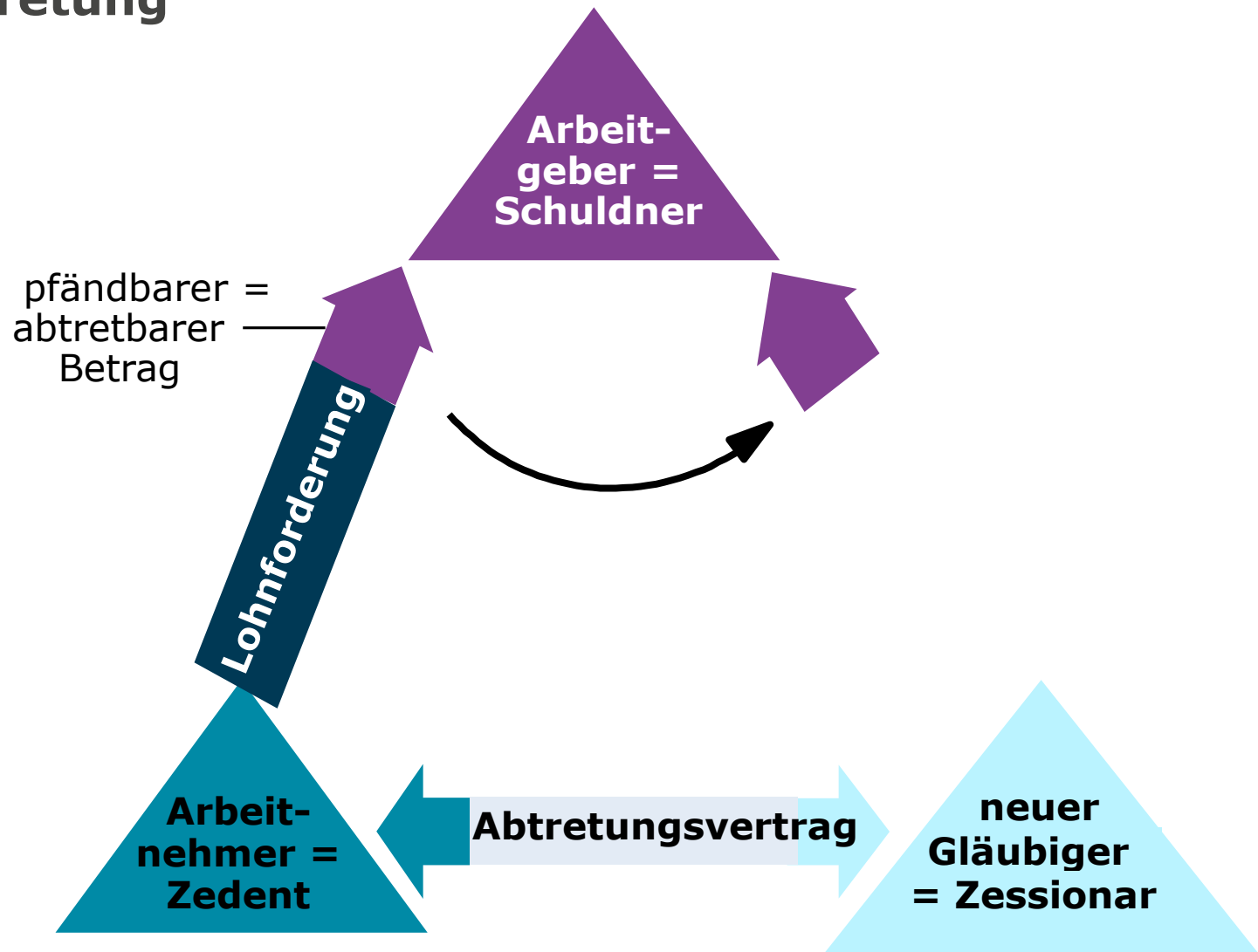
pfändbar 38,92 Euro



10.

Lohnabtretung

Lohnabtretung



Lohnabtretung

- Abtretungsverbote
- Auskunftspflichten?



Konkurrenz Abtretung – Pfändung

Arbeitnehmer A hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro netto. Er hat 2010 der örtlichen Sparkasse seine Arbeitseinkünfte zur Sicherheit für ein gewährtes Darlehen abgetreten, was dem Arbeitgeber aber nicht bekannt war. Die Ehefrau des A verfügt über ein eigenes Einkommen i. H. v. 1.000 Euro netto monatlich. Sie haben einen 3-jährigen Sohn. Im Juli 2013 erfolgt eine Pfändung des Gläubigers Anton Zorn.

Verhalten des Arbeitgebers?

Lösung:

Er führt den pfändbaren Betrag von 52,92 Euro an den Gläubiger ab.

Konkurrenz Abtretung – Pfändung

Fortführung:

Im August legt die Bank die Abtretung offen. Verhalten des Arbeitgebers?

Lösung:

Nunmehr geht die Bank vor und der Arbeitgeber führt den Betrag von 52,29 Euro an die Bank ab.

Weitere Fortführung

Im September ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Zorn an, dass die Ehefrau bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens unberücksichtigt bleibt.

Verhalten des Arbeitgebers?

Lösung:

Bzgl. der Pfändung ist aufgrund der Anordnung des Gerichtes nur eine unterhaltsberechtigten Person zu berücksichtigen. Der pfändbare Betrag beträgt sonach 188,92 Euro. Der Differenzbetrag von 136,63 Euro ist an den Gläubiger Zorn abzuführen.



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

www.firmenkunden.tk.de